

2. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Lengenfeld

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld am 02.05.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.09.2014 beschlossen:

§ 1 - Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Stadt Lengenfeld wird wie folgt geändert:

(1) Der § 6 Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO,“

(2) Der bisherige § 6 Absatz 2 Nr. 8 wird Nr. 9.

(3) Der § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Ortschaftsrat besteht aus

fünf Mitgliedern in Irfersgrün,
vier Mitgliedern in Pechtelsgrün,
„vier Mitgliedern in Plohn/Abhorn,“
vier Mitgliedern in Schönbrunn,
sechs Mitgliedern in Waldkirchen,
vier Mitgliedern in Weißensand und
vier Mitgliedern in Wolfspfütz.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 03.05.2016

